

**Dr. jur. Fritz Baur, BPG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Münster**  
**20. Juni 2014**

**Kann ein freier Träger der Behindertenhilfe erfolgreich gegen den Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung zwischen einem Sozialhilfeträger als Leistungsträger und einem Sozialhilfeträger als Leistungserbringer vorgehen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII)?**

**SG Heilbronn, Urteil vom 13.03.2014 – S 9 SO 4284/13**

Streitig zwischen den Beteiligten ist, ob der beklagte Landkreis S.-H. als zuständiger örtlicher Träger der Sozialhilfe Planungszusagen und Bedarfsbestätigungen erteilen sowie Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 StGB XII mit der LWV-Eingliederungshilfe-GmbH (einer hundertprozentigen Tochter des LWV i. A. – Abwicklungskörperschaft des ehemaligen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, des Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern) abschließen darf oder ob er dies zu unterlassen hat.

Die Kläger sind Träger der freien Wohlfahrtspflege und bieten im Landkreis S.-H. Leistungen der stationären und teilstationären Behindertenhilfe an.

Die LWV-Eingliederungshilfe-GmbH betreibt in I. im Landkreis S.-H. ein Pflegeheim für geistig behinderte Menschen mit pflegerischem Schwerpunkt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung nach dem SGB XI mit ergänzenden Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Die Einrichtung umfasst 68 Plätze. Die Kläger betreiben am Standort I. im Landkreis S.-H. derzeit keine Behinderteneinrichtungen der oben genannten Art.

In der Nähe von I. besteht ein Stift, das 12 stationäre Plätze und 6 Plätze in Tagesstruktur für geistig behinderte Menschen anbietet. Diese Plätze werden nach den Absichten des Trägers künftig wegfallen. Die LWV-Eingliederungshilfe GmbH beabsichtigt, ihre Einrichtung in I. um diese 18 Plätze zu erweitern. Der Landkreis S.-H. beabsichtigt, diese 18 Plätze im Rahmen der Bedarfsplanung zu berücksichtigen und eine entsprechende Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung mit dem Träger abzuschließen.

Die insbesondere gegen die Absicht des Landkreises S.-H., eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII mit der LWV-Eingliederungshilfe-GmbH hinsichtlich dieser 18 Plätze zu schließen, klagenden Träger der freien Wohlfahrtspflege bringen vor, dass der Landkreis wegen § 5 Abs. 4 SGB XII und § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII keine eigenen Einrichtungen schaffen dürfe. Genau dies tue er aber, handele es sich bei einer Einrichtung der LWV-Eingliederungshilfe-GmbH doch um eine Einrichtung des ehemaligen überörtlichen Sozialhilfeträgers, nämlich des Landeswohlfahrtsverbandes i. A. Auch werde eine neue Einrichtung geschaffen. Es handele sich nicht um eine bestehende Einrichtung, da die jetzige Einrichtung in I. ein Pflege- und kein Behindertenheim sei. Auch könnten über die beantragten 18 Plätze der Kläger in I. geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege geschaffen werden. Den klagenden Trägern der freien Wohlfahrtspflege stehe aus den genannten Normen ein Unterlassungsanspruch gegen den Landkreis S.-H. zu.

Das Sozialgericht hat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

Ein Anspruch aus § 5 Abs. 4 SGB XII scheidet mangels Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen aus. Nach § 5 Abs. 4 SGB XII sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen, sofern die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht wird. Im hier streitigen Fall werde keine Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht, so dass diese Vorschrift hier nicht in Betracht komme.

Aber auch – so das Sozialgericht weiter – aus § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII stünden den Klägern keine Unterlassungsansprüche zu.

Nach dieser Norm sollen die Träger der Sozialhilfe zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

Diese Vorschrift sei jedoch nicht im Sinne einer Anspruchsnorm zugunsten der klagenden Träger der freien Wohlfahrtspflege zu verstehen. In Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und in Anlehnung an diese führt das

Sozialgericht weiter aus, die Bestimmung verfolge nicht den Zweck, der freien Wohlfahrtspflege schlechthin einen Vorrang vor der öffentlichen Sozialhilfe einzuräumen, sondern sie wolle die im Fürsorgewesen übliche und bewährte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Trägern der Sozialhilfe und den freien Wohlfahrtsverbänden gewährleisten, um mit dem koordinierten Einsatz öffentlicher und privater Mittel den größtmöglichen Erfolg zu erzielen.

Demnach sei der Zweck der Bestimmungen die Erzielung des bestmöglichen Erfolgs durch Koordinierung öffentlicher und privater Anstrengungen. Normadressaten seien jeweils nur die Träger der öffentlichen Sozialhilfe. Nur ihnen würden vom Gesetz Pflichten auferlegt. Die Tätigkeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege werde vom Gesetz nicht geregelt, sie seien in der Gestaltung ihrer Arbeit völlig frei (BVerfG, Urteil vom 18.07.1967 – II BvF 3/62, BVerfGE 22, 180, zu § 93 Abs. 1 Satz 1 BSHG 1961, der nahezu identischen Vorgängernorm des § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XI).

Mithin – so das Gericht weiter – sei § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII weder als Anspruchsnorm für Hilfebedürftige auf bestimmte Leistungen (Grube/Wahrendorf, SGB XII, 4. Aufl., § 75 Rn. 12) noch als Anspruchsnorm für Träger, die öffentliche Hand zur Schaffung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zu verpflichten (Rabe, in: Fichtner/Wenzel, SGB XII, 4. Aufl., 2009, § 75, Rn. 4) zu verstehen, sondern diene einerseits zur Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der öffentlichen und privaten Träger und andererseits der Schaffung einer den Hilfebedürftigen zugutekommenden Angebotsvielfalt.

Selbst wenn man die Vorschrift des § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII aber als Anspruchsnorm für die Unterlassungsansprüche der klagenden Träger der freien Wohlfahrtspflege verstehen wollte, so wären deren Tatbestandsmerkmale hier nicht erfüllt (wird weiter ausgeführt).

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass ein möglicher Unterlassungsanspruch aus Artikel 12 Abs. 1 GG schon daran scheitere, dass eben keine geeigneten Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bereits vorhanden seien, die schon alleine gewährleisten würden, dass die erforderlichen Plätze und Hilfen

ausreichend zur Verfügung stehen (so OVG Münster, Beschluss vom 30.03.2005 – 12 B 2444/04, Sozialrecht aktuell 2005, S. 107).

Damit war die Klage abzuweisen.

### **Anmerkung:**

Der vorliegende Fall wirft eine Reihe von Rechtsfragen auf, die das Verhältnis zwischen freier Wohlfahrtspflege und Sozialhilfeträgern als Träger von Diensten und Einrichtungen betreffen. Die einschlägigen Vorschriften finden sich in den §§ 5 Abs. 4 und 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Danach sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen, soweit die Leistung im Einzelfall durch die freie Wohlfahrtspflege erbracht wird (§ 5 Abs. 4 SGB XII) bzw. sollen sie eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können (§ 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Es ist erkennbar, dass allein die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe dieser Tatbestandsvoraussetzungen eine Fülle von Fragen aufwirft.

Darum soll es hier aber nicht gehen. Denn vorgelagert und damit vorgängig zu beantworten ist folgende Kernfrage: Verleihen diese Vorschriften den freien Trägern eigene Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten im Sinne von Abwehrrechten mit entsprechenden Unterlassungsansprüchen oder handelt es sich um bloße Ordnungsvorschriften ohne unmittelbare Rechtswirkung nach außen, deren Einhaltung die Aufsichtsbehörden zu überwachen und ggf. durchzusetzen haben? Anders gewendet: Beinhaltet insbesondere § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ein subjektiv-öffentliches Recht Dritter (i. e. der anderweitigen Leistungserbringer wie etwa der freien Wohlfahrtspflege)? Diese Frage wäre dann zu bejahen und man käme in einem weiteren Schritt zur Tatbestandsprüfung, wenn § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII nicht lediglich dazu bestimmt ist, dem öffentlichen Interesse, sondern daneben auch den individualen Interessen des mittelbar oder unmittelbar Begünstigten zu dienen.

Damit ist die Frage nach dem Schutzzweck der Norm aufgeworfen. § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII bezweckt und erreicht eine Aufgabenabgrenzung zwischen dem Träger der Sozialhilfe und den freien Trägern im Sinne einer vernünftigen Aufgabenverteilung und einer möglichst wirtschaftlichen Verwendung der zur

Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Mittel. Normadressaten sind ausschließlich die Träger der Sozialhilfe, ihnen werden vom Gesetz Pflichten auferlegt, denen kein subjektiv-öffentliches Recht gegenüber steht (BVerfG aaO). Hätte der Gesetzgeber das gewollt, hätte er dies in der Vorschrift zum Ausdruck bringen müssen, was erkennbar nicht der Fall ist. Dem entspricht, dass es dem Sozialhilfeträger als Leistungsträger nicht untersagt ist, mit einem (anderen) öffentlichen Träger eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung zu schließen.

Dieser weithin unbestrittenen Auffassung (Baur, in: Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, SGB XII, Stand August 2013, § 75 Rn. 24 m.w.N.; Freudenberg, in: Jung, SGB XII, § 75 Rn. 24; Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 18. Aufl. 2010, § 75 Rn. 9; jurisPK-SGB XII – Jaritz-Eicher, § 75 Rn. 39; Rabe, in: Fichtner/Wenzel, SGB XII, 4. Aufl. 2009, § 75 Rn. 4; Münder, in: LPK-SGB XII, 9. Aufl. 2012, § 75 Rn. 6ff.) ist das Gericht gefolgt. Gleichwohl sind die freien Träger nicht rechtlos gestellt. Die Einhaltung des objektiven Normbefehls des § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII gehört zu den Pflichten der Sozialhilfeträger, deren Überwachung obliegt den Aufsichtsbehörden, die gegebenenfalls von freien Trägern angerufen werden können und entsprechend tätig werden müssen, wenn ein Verstoß gegen § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB XII anzunehmen ist (Jung, in: Jung SGB XII, § 5 Rz. 18).

**Das Urteil ist rechtskräftig, die zunächst eingelegte Berufung hat sich durch Klagerücknahme erledigt.**